

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 438/13 B

L 4 R 857/11 (Sächsisches LSG)
S 15 R 1011/10 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. September 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.9.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Halbwaisenrente während eines Vorpraktikums in der Zeit vom 1.12.2009 bis zum 30.6.2010 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt und in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff).



- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Halbwaisenrente haben, wenn die Waise ein Praktikum absolviert, aber erst nach Ableistung des Praktikums eine damit zusammenhängende Ausbildung begonnen und erst zu diesem Zeitpunkt ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird. Fraglich ist, ob unter diesen Umständen sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz Nr. 2a SGB VI befindet."
- 8 Sie hat jedoch weder die Klärungsfähigkeit (1.) noch die Breitenwirkung (2.) der aufgeworfenen Frage hinreichend dargelegt.
- 9 1. Ob eine Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen (§ 163 SGG) beantwortet werden. Macht die Beschwerdebegründung einen Anspruch geltend, der - wie der Anspruch auf Halbwaisenrente gemäß § 48 Abs 1 und Abs 4 S 1 Nr 2a iVm S 2 SGB VI - mehrere Voraussetzungen hat und den das Berufungsgericht verneint hat, weil eine dieser Voraussetzungen ("Berufsausbildung") fehlt, so muss aufgezeigt werden, dass die weiteren Voraussetzungen erfüllt und verbindlich festgestellt sind (Kind bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, verstorbener Elternteil erfüllt die allgemeine Wartezeit, unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, tatsächlicher zeitlicher Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden). Denn die Revision kann wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für die Rechtsfrage erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschlüsse vom 17.1.2013 - B 5 RS 40/12 B - BeckRS 2013, 66149 RdNr 13, vom 16.8.2011 - B 5 RS 18/11 B - BeckRS 2011, 75768 sowie vom 29.6.2011 - B 5 RS 17/11 B - BeckRS 2011, 74198 und BSG Beschlüsse vom 28.3.2013 - B 12 KR 72/12 B - Juris RdNr 14, vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - BeckRS 2008, 57913 RdNr 6 mwN sowie vom 24.6.1998 - B 9 VG 2/98 B - Juris RdNr 6; vgl auch BVerwG Beschluss vom 5.9.1996 - 9 B 387/96 - Buchholz 310 § 132 Abs 2 Ziff 1 VwGO Nr 12*). In diesen Fällen ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung (*zB Erfüllen der 20-Stunden-Grenze nach § 48 Abs 4 S 2 SGB VI*) scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*vgl BSG Beschlüsse vom 16.12.1993 - 7 BAr 126/93 - SozR 3-1500 § 160a Nr 16 und vom 30.8.2004 - B 2 U 401/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 5 = NZS 2005, 222*).
- 10 2. Darüber hinaus versäumt es die Beschwerdebegründung auch, die Breitenwirkung der aufgeworfenen Frage ausreichend darzustellen. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine

Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Für eine intensive Auseinandersetzung mit der potentiellen Breitenwirkung der aufgezeigten Problematik bestand hier schon deshalb verstärkt Anlass, weil aufgrund zahlreicher besonderer Umstände (Umorientierung während des Vorpraktikums vom Studium zu einer Ausbildung, Verlängerung des Vorpraktikums auf ein Jahr, Abschluss des Ausbildungsvertrags erst nach Ende des Vorpraktikums) eine so deutliche Prägung durch den konkreten Fall vorliegen könnte, dass etwaige grundsätzliche Rechtsfragen überlagert wären und deshalb keine Aussicht auf eine grundsätzliche Klärung "über den Einzelfall hinaus" bestünde (*vgl hierzu BSG Beschlüsse vom 13.10.2010 - B 6 KA 2/10 B - SozR 4-1500 § 110 Nr 1, vom 17.3.2010 - B 6 KA 23/09 B - Juris RdNr 39 f und vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11*). Dass noch eine Vielzahl vergleichbarer Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig ist, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) untermauert werden können. Keinesfalls genügte es, lediglich zu behaupten, es gäbe "eine große Anzahl Menschen, die vor Beginn eines Studiums, einer Ausbildung ein Praktikum absolvieren, um qualifizierte Erkenntnisse über das spätere Studium/für die spätere Ausbildung zu erwerben, ohne dass ein verbindlicher Ausbildungsvertrag oder eine verbindliche Studienplatzzusage vorliegt."

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

